

Informationsbrief

November 2014

Inhalt

- 1 Sonderausgaben 2014
- 2 Leistungsempfänger als Steuerschuldner: Ausweitung auf weitere Liefergegenstände – Übergangsregelung bis 31. Dezember 2014
- 3 Mindestbesteuerung im Zusammenhang mit Verlustvorträgen verfassungswidrig?
- 4 Zuwendung eines Wohnrechts an „Familienheim“ nicht erbschaftsteuerfrei
- 5 Leistungsempfänger als „Bauleistender“
- 6 Lohnsteuer-Ermäßigung
- 7 Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen im Ausland

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 10. 11.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	13. 11. 13. 11.
Mo. 17. 11. ⁴	Gewerbesteuer Grundsteuer	20. 11. 20. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1

Sonderausgaben 2014

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2014 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2014** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist in der Regel der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

¹ Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2014.

⁴ Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17. 11., weil der 15. 11. ein Samstag ist.

⁵ Vgl. H 11 EStH.

2

Leistungsempfänger als Steuerschuldner: Ausweitung auf weitere Liefergegenstände – Übergangsregelung bis 31. Dezember 2014

Bei der Lieferung bestimmter Gegenstände an einen anderen Unternehmer schuldet nicht der liefernde Unternehmer die entstandene Umsatzsteuer, sondern der Kunde (§ 13b Abs. 5 UStG); dieser kann die abzuführende Umsatzsteuer regelmäßig im Rahmen des § 15 UStG in der gleichen Umsatzsteuer-Voranmeldung wieder als Vorsteuer abziehen.

Das gilt insbesondere für die Lieferung folgenden Gegenstände:⁶

- Industrieschrott, Almetalle und bestimmte weitere Abfallstoffe (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 und Anlage 3 UStG)
- (Fein-)Gold gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG
- Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise, wenn der Wert eines Auftrags/einer Lieferung mindestens 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG); mit Wirkung ab 1. Oktober 2014 werden hier auch **Tablet-Computer** und **Spielekonsolen** einbezogen.

Ab 1. Oktober 2014 fällt auch der Handel mit folgenden **Metallen** unter diese Regelung (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 und Anlage 4 UStG n. F.):

- Selen
- Silber, Gold, Platin (zur Weiterverarbeitung)
- Eisen- und Stahlerzeugnisse
- Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink und Zinn in Rohform, als Draht, Blech usw.
- andere unedle Metalle und Cermets⁷

Die genaue Abgrenzung der betroffenen Liefergegenstände erfolgt anhand der in der neuen Anlage 4 zum UStG genannten Zolltarif-Positionen.⁸

In Zweifelsfällen können sich der leistende Unternehmer und der Kunde übereinstimmend für die Anwendung des § 13b UStG entscheiden, auch wenn dies objektiv falsch sein sollte.⁹

Das bedeutet, dass der liefernde Unternehmer eine Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis, aber mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ erstellt. Der Leistungsempfänger (Kunde) meldet die dabei entstandene Umsatzsteuer in seiner Voranmel-

dung an und führt sie an das Finanzamt ab; das gilt auch, wenn er nur steuerfreie Umsätze ausführt (z. B. als Arzt) oder ein Kleinunternehmer¹⁰ ist.

Bei Lieferungen von Tablet-Computern, Spielekonsolen und den oben genannten Metallen, die in der Zeit vom **1. Oktober bis 31. Dezember 2014** ausgeführt werden, hat die Finanzverwaltung eine **Übergangsregelung**¹¹ erlassen. Danach wird es nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des **leistenden** Unternehmers ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der leistende Unternehmer den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

3

Mindestbesteuerung im Zusammenhang mit Verlustvorträgen verfassungswidrig?

Verluste können mit Gewinnen des Vorjahrs verrechnet werden (Verlustrücktrag); danach verbleibende Verluste werden zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen vorgetragen (Verlustvortrag). Dies führt entweder zu einer sofortigen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererstattung (beim Verlustrücktrag) oder zu einer zukünftigen Minderung der Steuer.

§ 10d EStG begrenzt den Verlustrücktrag jedoch auf 1 Mio. Euro (Ehepartner: 2 Mio. Euro). Im Rahmen des Verlustvortrags dürfen jährlich ebenfalls nur bis zu 1 Mio. Euro (Ehepartner: 2 Mio. Euro) und darüber hinaus nur zu 60 % des (verbleibenden) Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden.

Dieses als Mindestbesteuerung bezeichnete Verfahren kann bei entsprechend großen Beträgen zu einer Streckung des Verlustvortrags und damit zu einer Verzögerung der Steuerentlastung führen.

Der Bundesfinanzhof¹² hält diese Regelung grundsätzlich für verfassungsgemäß. Wenn allerdings im Zeitraum des Hinausschiebens der Verlustverrechnung die persönliche Steuerpflicht wegfällt (z. B. bei einer Kapitalgesellschaft durch Liquidation oder bei einer natürlichen Person durch Tod), würden die noch nicht verrechneten Verluste endgültig untergehen. Das hält der Bundesfinanzhof für verfassungswidrig und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

⁶ Vgl. im Detail § 13b Abs. 2 UStG.

⁷ Keramische Verbundwerkstoffe.

⁸ Weitere Erläuterungen siehe Abschn. 13b.7a UStAE i. d. F. des BMF-Schreibens vom 26. September 2014 – IV D 3 – S 7279/14/10002.

⁹ Vgl. dazu § 13b Abs. 5 Satz 7 UStG n. F.

¹⁰ Siehe § 19 UStG.

¹¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 26. September 2014 (Fußnote 8), Tz. II.2.

¹² Beschluss vom 26. Februar 2014 I R 59/12.

4

Zuwendung eines Wohnrechts an „Familienheim“ nicht erbschaftsteuerfrei

Nach dem derzeit geltenden Erbschaftsteuerrecht ist der Erwerb einer Familienwohnung von Todes wegen durch den Ehepartner oder die Kinder des Erblassers unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer **befreit**:

- Der **Erblasser** (z. B. Ehepartner) muss die Wohnung bis zum Erbfall tatsächlich **selbst** zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben (eine verhinderte Selbstnutzung durch Pflegebedürftigkeit ist unschädlich);
- der **Erbe** (überlebende Ehepartner) muss die Wohnung nach dem Erbfall für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ebenfalls selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

Bei Nachfolgeüberlegungen besteht häufig das Interesse, die weitere Nutzung der gemeinsamen Familienwohnung durch den überlebenden Ehepartner auch dann sicherzustellen, wenn die Wohnung durch Kinder als Erben übernommen werden soll. Dies kann in der Weise erfolgen, dass dem überlebenden Ehepartner z. B. im Wege einer testamentarischen Verfügung ein lebenslanges (dinglich gesichertes) Wohnrecht eingeräumt wird.

Beispiel:

V verstirbt. Zum Nachlass gehört u. a. ein Einfamilienhaus, das er mit seinem Ehepartner bis zuletzt als Familienwohnung genutzt hat. Durch eine testamentarische Verfügung des V erbt das gemeinsame Kind das Haus; der Ehepartner erhält ein lebenslanges Wohnrecht an der Wohnung.

Wie der Bundesfinanzhof¹³ dazu entschieden hat, erfüllt die Zuwendung eines dinglichen Nutzungsrechts **nicht** die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung der Familienwohnung, da der überlebende Ehepartner lediglich ein Nutzungsrecht und nicht das Eigentum¹⁴ an der Wohnung erhält.

Eine weiter gehende Anwendung der Steuerbefreiung auf bloße Nutzungsrechte kommt nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht. Insofern sei es auch unerheblich, dass der Ehepartner die Familienwohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Auf der anderen Seite erwerben die Kinder durch den Erbfall zwar das Eigentum an der Familienwohnung; eine Steuerbefreiung ist aber – mangels Selbstnutzung – ebenfalls nicht möglich.

5

Leistungsempfänger als „Bauleistender“

Grundsätzlich hat ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, die dabei entstehende Umsatzsteuer als Steuerschuldner an das Finanzamt abzuführen.

In den in § 13b UStG genannten Ausnahmefällen wird die **Steuerschuldnerschaft** allerdings auf den **Leistungsempfänger** – also den Kunden bzw. Auftraggeber – übertragen, wenn dieser ebenfalls ein Unternehmer ist (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Dieses Verfahren kommt insbesondere für Werklieferungen und sonstige Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmern in Betracht. Es wird auch bei Bauleistungen **inländischer** Unternehmer angewendet, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger ebenfalls Bauleistungen erbringt;¹⁵ das gilt auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen (privaten) Bereich bezogen wird.

Der Bundesfinanzhof¹⁶ hatte die Anwendung von § 13b UStG bei Bauleistungen zusätzlich davon abhängig gemacht, dass der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung seinerseits **direkt** zur **Ausführung** einer Bauleistung verwendet.

Durch eine Gesetzesänderung¹⁷ wird diese Rechtsprechung suspendiert: Für ab 1. Oktober 2014 ausgeführte Bauleistungen spielt es für die Anwendung des § 13b UStG keine Rolle mehr, ob der Leistungsempfänger die bezogene Leistung tatsächlich für eigene Bauleistungen verwendet. Entscheidend ist, dass der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig** Bauleistungen erbringt, d. h., wenn er **mindestens 10 %** seines Weltumsatzes in Form von Bauleistungen tätigt.

Der Nachweis kann durch eine bei Ausführung des Umsatzes gültige **Bescheinigung** des Finanzamts des Leistungsempfängers erbracht werden.¹⁸

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für **Gebäudereinigungsleistungen**.¹⁹ Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger als Unternehmer nachhaltig ebenfalls Gebäudereinigungsleistungen ausführt, kann durch eine Bescheinigung nach gleichem Vordruck wie bei Bauleistungen erfolgen.¹⁸

¹³ Urteil vom 3. Juni 2014 II R 45/12.

¹⁴ Siehe dazu § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1 ErbStG.

¹⁵ Siehe § 13b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 UStG.

¹⁶ Urteil vom 22. August 2013 V R 37/10 (BStBl 2014 II S. 128); vgl. auch BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 und vom 8. Mai 2014 – IV D 3 – S 7279/11/10002-03 (BStBl 2014 I S. 233 und 823) sowie vom 31. Juli 2014 – IV A 3 – S 0354/14/10001 (BStBl 2014 I S. 1073).

¹⁷ Art. 8 des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BStBl 2014 I S. 1126).

¹⁸ Näheres siehe BMF-Schreiben vom 26. August 2014 – IV D 3 – S 7279/10/10004 (BStBl 2014 I S. 1216).

¹⁹ Siehe § 13 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 5 UStG.

6

Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung ist dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung gegeben. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Daten in der ELStAM-Datenbank.²⁰

Neben der Lohnsteuer-Ermäßigung für **2015** kann bis zum 30. November 2014 auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für **2014** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt. Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),²¹
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Eine Verpflichtung zur Änderung des Freibetrags besteht nicht, wenn sich die Verhältnisse im Laufe des Jahres ändern und Aufwendungen sich z. B. verringern. Zu wenig erhobene Lohnsteuer wird im Veranlagungsverfahren nach erhoben.

²⁰ Siehe dazu auch BMF-Schreiben vom 25. Juli 2013 – IV C 5 – S 2363/13/10003 (BStBl 2013 I S. 943).

²¹ Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

²² Vgl. dazu § 3a Abs. 5 UStG n. F.

²³ Vgl. dazu § 18 Abs. 4e UStG n. F.

²⁴ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 25. Oktober 2013 – IV D 2 – S 7280/12/10002 (BStBl 2013 I S. 1305).

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind.

Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

7

Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen im Ausland

Bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und anderen auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an private Kunden innerhalb der EU entsteht die Umsatzsteuer zurzeit im Heimatstaat des Dienstleistungsunternehmens. Ab **1. Januar 2015** ist die Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen **an Privatpersonen** im Wohnsitzstaat des Kunden abzuführen.²² In diesen Fällen müssen die Anbieter z. B. von Musik, E-Books, Apps oder Filmen zum Download im Internet die ausländischen Umsatzsteuererklärungs- und -meldepflichten erfüllen.

Ab 2015 können die betroffenen Unternehmer eine neu geschaffene Verfahrenserleichterung (sog. Mini-One-Stop-Shop) in Anspruch nehmen. Inländische Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an Privatpersonen in anderen EU-Staaten ausführen, können die dabei entstehende Umsatzsteuer zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg erklären und insgesamt entrichten.²³

Deutsche Unternehmer können ab 1. Oktober 2014 die Teilnahme an diesem Verfahren beim BZSt beantragen. Das BZSt wird auf seiner Homepage www.bzst.de weitere Informationen veröffentlichen.

Bei elektronischen Dienstleistungen **an Unternehmer** in den anderen EU-Staaten ändert sich nichts. Der leistende Unternehmer erstellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis, aber mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ggf. auch in der Amtssprache des Bestimmungslandes;²⁴ der ausländische Unternehmer meldet die entstandene Umsatzsteuer in seiner Voranmeldung an und führt sie an die Finanzbehörde ab.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG): Wiederkehrende Zahlungen, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei ab 2008 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden; Leistungen im Zusammenhang mit einer vorweggenommenen Erbfolge sind nur begünstigt, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.¹

1.2 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2014 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.² Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt.

Ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,³ können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):⁴ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{2}{3}$ der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** und ältere Kinder, wenn diese wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können zurzeit lediglich bis

zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁵ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG).

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer **Zuwendungsbestätigung**. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei **Direktspenden** z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

¹ Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 18 EStG n. F.

² Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungs-jahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b EStG).

³ Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

⁴ Siehe dazu Informationsbrief Juli 2012 Nr. 8 sowie BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

⁵ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2014

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchstmöglicher Abzug ³				
<p>1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>2. Beiträge zu einer</p> <ul style="list-style-type: none"> privaten Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente-Alter) privaten Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung² (sog. Basisrente-Erwerbsminderung) 	<p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zur Höhe von 20.000 € (Ehepartner 40.000 €) in 2014 mit 78 %⁴ anzusetzen; es ergeben sich folgende Höchstbeträge:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>Alleinstehende:</td> <td>15.600 €</td> </tr> <tr> <td>Ehepartner:</td> <td>31.200 €</td> </tr> </table> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.⁵</p>	Alleinstehende:	15.600 €	Ehepartner:	31.200 €
Alleinstehende:	15.600 €				
Ehepartner:	31.200 €				
<p>3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)</p>	<p>Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.</p>				
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen					
<p>1. Gesetzliche und private Basiskrankenversicherung,⁶ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)</p>	<p>Unbegrenzter Abzug⁷</p>				
<p>2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) unterschreiten, ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung, Anteil für Krankengeld) Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte“ Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen 	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"> <p>Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p>1.900 €⁷</p> <p>Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.</p> </td> <td style="text-align: center;"> <p>Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbständige):</p> <p>2.800 €⁷</p> </td> </tr> </table> <p>Bei Ehepartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.</p>	<p>Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p>1.900 €⁷</p> <p>Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbständige):</p> <p>2.800 €⁷</p>		
<p>Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer):</p> <p>1.900 €⁷</p> <p>Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Steuerpflichtige, die Beiträge alleine tragen (z. B. Selbständige):</p> <p>2.800 €⁷</p>				

1 Begünstigt sind ab 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch BMF-Schreiben vom 19. August 2013 – IV C 3 – S 2221/12/10010 (BStBl 2013 I S. 1087), Rz. 17 ff. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausbezahlt werden.

2 Begünstigt sind Beiträge für eine **ab 2014** abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG und BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 3 – S 2221/12/10010, BStBl 2014 I S. 70, sowie Informationsbrief August 2014 Nr. 3).

3 Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen günstiger ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.

4 Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).

5 Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag von 20.000 € bzw. 40.000 € (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG) um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).

6 In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG).

7 Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich. Zur Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig (Az.: X R 5/13).